



Marktgemeinde Breitenfurt

2384 Breitenfurt, Hirschentanzstraße 3

Pol. Bezirk: Mödling

Land: NÖ

Breitenfurt, 3. April 2018

Bgm. Dipl.-Ing. Morgenbesser / Schöny

☎ 02239/2342*22

schoeny@gemeinde-breitenfurt.at

hofbauerauskunftsgesetz14032018

Zahl:

Betr.: Auskunft nach dem NÖ Auskunftsgesetz, Ihre e-mail vom 14. März 2018.

Herr

Gerald Hofbauer

Sehr geehrter Herr Hofbauer!

Sie haben mit Schreiben vom 14. März 2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindewahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde

Parteienverkehr: Dienstag 16 - 18,30 Uhr, Donnerstag u. Freitag von 8 - 12 Uhr

Sprechstunden Bürgermeister: Dienstag von 16 - 18,30 Uhr

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald – Breitenfurt IBAN AT 79 3266 7000 0040 0010



eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

In unserer Gemeinde wurden keine Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein.

Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

Gemäß § 14 TP 6 Z 1 Gebührengesetz wird eine Gebühr in Höhe von € 14,30 vorgeschrieben und um Überweisung des Betrages auf das Konto der Marktgemeinde Breitenfurt mit dem beiliegenden Zahlschein binnen 14 Tagen ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Ernst Morgenbesser
Bürgermeister



Beilage: Zahlschein

Parteienverkehr: Dienstag 16 - 18,30 Uhr, Donnerstag u. Freitag von 8 - 12 Uhr
Sprechstunden Bürgermeister: Dienstag von 16 - 18,30 Uhr
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald – Breitenfurt IBAN AT 79 3266 7000 0040 0010

